

**Wahlkommission für die Wahlen
in die Ärztekammer für Burgenland 2022**

Kundmachung über die Ausschreibung der Wahl in die Ärztekammer für Burgenland 2022

**Die Wahlkommission für die Wahl in die Ärztekammer für Burgenland 2022
gibt gemäß § 25 Ärztekammer-Wahlordnung idF BGBl II 355/2016 bekannt:**

1. Wahltag

Als Wahltag wird Mittwoch, der 30. März 2022 festgesetzt.

2. Stimmabgabe

Die persönliche Stimmabgabe ist am Wahltag in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr in der Ärztekammer für Burgenland, 7000 Eisenstadt, Johann Permayerstraße 3, 3. Stock, Sitzungssaal (Wahllokal), möglich.

Postalisch übermittelte oder persönlich oder durch einen Boten überbrachte Wahlkuverts müssen spätestens bis Mittwoch, 30. März 2022, 12.00 Uhr, bei der Wahlkommission, p.A. Ärztekammer für Burgenland, 7000 Eisenstadt, Johann Permayerstraße 3, einlangen.

Stimmen können gültig nur mittels des amtlichen Stimmzettels und nur für in diesem enthaltene Wahlvorschläge abgegeben werden.

Weitere Informationen zur Stimmabgabe erhalten alle Wahlberechtigten gleichzeitig mit der Übermittlung des amtlichen Stimmzettels, des Wahlkuverts sowie des vorbedruckten Rückkuverts rechtzeitig vor dem Wahltag.

3. Aktives und passives Wahlrecht / Wahlstichtag

Wahlberechtigt sind alle am Tag der Wahlausschreibung (=Wahlstichtag, das ist der 14. Jänner 2022) in die Ärzteliste eingetragenen ordentlichen Kammerangehörigen der Ärztekammer für Burgenland.

Wählbar sind

- wahlberechtigte Kammerangehörige, die zum Wahlstichtag als Ärztinnen/Ärzte in Ausbildung in die Ärzteliste im Bereich der Ärztekammer für Burgenland eingetragen sind, sowie
- wahlberechtigte Kammerangehörige, die in der Ärzteliste im Bereich der Ärztekammer für Burgenland in den letzten zwei Jahren vor dem Wahlstichtag insgesamt mindestens sechs Monate eingetragen waren und darüber hinaus zum Wahlstichtag eingetragen sind.

Die Zugehörigkeit einer wahlberechtigten Person zu einem Wahlkörper richtet sich nach der Eintragung in die Ärzteliste am Tag der Wahlausschreibung. An der Kammerwahl dürfen sich nur Kammerangehörige beteiligen, deren Namen in den abgeschlossenen Wählerlisten eingetragen sind.

4. Wahlkörper

Wahlkörper sind die Kurie der angestellten Ärzte und die Kurie der niedergelassenen Ärzte. Die Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland besteht in der Funktionsperiode 2022 bis 2027

gemäß Beschluss der Vollversammlung vom 10. Dezember 2021 aus 31 Kammerräten. Hievon entfallen auf den Wahlkörper der Kurie der angestellten Ärzte 18 Mandate und auf den Wahlkörper der Kurie der niedergelassenen Ärzte 13 Mandate.

5. Wählerlisten

Die Wählerlisten und ein Abdruck der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Durchführung der Wahlen in die Ärztekammern in den Bundesländern und Nachwahlen in die Österreichische Ärztekammer (Ärztekammer-Wahlordnung 2006 idF BGBl II 355/2016) können von Mittwoch, 19. Jänner 2022 bis Mittwoch, 2. Feber 2022 (Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr und am Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) in der Ärztekammer für Burgenland, 7000 Eisenstadt, Johann Permayerstraße 3, 2. Stock, Kammeramt, eingesehen werden.

Einsprüche von Kammerangehörigen gegen die Wählerlisten wegen Aufnahme vermeintlich nicht wahlberechtigter Personen oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich wahlberechtigter Personen können innerhalb von zwei Wochen ab dem ersten Tag der Auflegung der Wählerlisten, das ist bis 2. Feber 2022, 12.00 Uhr, bei der Wahlkommission, p.A. Ärztekammer für Burgenland, 7000 Eisenstadt, Johann Permayerstraße 3, schriftlich eingebracht werden. Einsprüche sind zu begründen.

Jeder Einspruch hat sich auf eine bestimmte Person zu beziehen und hat begründet zu sein. Ein Einspruch ist zurückzuweisen, sofern er sich auf mehrere Personen bezieht oder nicht begründet ist. Die Erhebung mehrerer Einsprüche ist zulässig. Verspätet eingebrachte Einsprüche werden nicht berücksichtigt.

6. Wahlvorschläge

Es ergeht die Aufforderung, dass wahlwerbende Gruppen, die sich an der Wahl der Vollversammlung beteiligen, ihre Wahlvorschläge schriftlich bei der Vorsitzenden der Wahlkommission, p.A. Ärztekammer für Burgenland, 7000 Eisenstadt, Johann Permayerstraße 3, spätestens bis Mittwoch, 23. Feber 2022, 12.00 Uhr, persönlich, postalisch oder durch einen Boten einzureichen haben, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden.

Die Wahlvorschläge können in Listenform oder in Form von losen Blättern, die durchgehend zu nummerieren und zu heften sind, eingebracht werden.

Ein Wahlvorschlag hat zu enthalten:

- a. die unterscheidbare Listenbezeichnung in Worten und eine allfällige Kurzbezeichnung, bestehend aus nicht mehr als fünf Buchstaben, die ein Wort ergeben können,
- b. ein Verzeichnis der Namen von wahlwerbenden Personen für den betreffenden Wahlkörper, jeweils in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge, unter Angabe des Vor- und Familiennamens, des Geburtsdatums, der Anschrift des Berufssitzes oder des Dienstortes oder bei Wohnsitzärzten des Wohnsitzes und der Berufsbezeichnung der wahlwerbenden Person gemäß der Eintragung in die Ärzteliste am Tag der Wahlausschreibung,
- c. die eigenhändig unterschriebene Erklärung jeder einzelnen im Wahlvorschlag verzeichneten wahlwerbenden Person im Original (keine Kopie), aus der ersichtlich ist, dass sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden ist,
- d. die Bezeichnung der zustellbevollmächtigten Person der wahlwerbenden Gruppe, andernfalls jene Person als zustellbevollmächtigt gilt, die als erste im Wahlvorschlag gereiht ist und von der eine Erklärung nach lit. c vorliegt,
- e. die beigefügten Unterstützungserklärungen (siehe Punkt 7).

Ein Wahlvorschlag darf höchstens doppelt so viele Namen von wahlwerbenden Personen aufweisen wie Mandate für den betreffenden Wahlkörper zu vergeben sind.

Änderungen im Wahlvorschlag oder dessen Zurückziehung sind von der zustellungsbevollmächtigten Person der wahlwerbenden Gruppe spätestens bis Mittwoch, 2. März 2022, 12.00 Uhr, der Vorsitzenden der Wahlkommission, p.A. Ärztekammer für Burgenland, 7000 Eisenstadt, Johann Permayerstraße 3, schriftlich mitzuteilen.

Die Verbindung (Koppelung) von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

7. Unterstützungserklärungen

Die Wahlvorschläge müssen, sofern eine wahlwerbende Gruppe in beiden Wahlkörpern kandidiert, von zumindest halb so vielen für die Vollversammlung wahlberechtigten Personen unterstützt sein, als Kammerräte in die Vollversammlung zu wählen sind. Kandidiert eine wahlwerbende Gruppe nur in einem Wahlkörper, ist jeder einzelne Wahlvorschlag von zumindest so vielen wahlberechtigten Personen zu unterstützen, als Kammerräte in den betreffenden Wahlkörper zu wählen sind.

Zum Nachweis der Unterstützung sind den Wahlvorschlägen entsprechend ausgefüllte und von den unterstützenden Personen eigenhändig unterfertigte Unterstützungserklärungen (im Original – keine Kopie) gemäß dem Muster der Anlage 1 der Ärztekammer-Wahlordnung 2006 idF BGBl II 355/2016 in der erforderlichen Anzahl anzuschließen. Eine Unterstützung ist nur durch Personen zulässig, die für den betreffenden Wahlkörper wahlberechtigt sind.

Von einer wahlberechtigten Person kann nur eine Unterstützungserklärung abgegeben werden, widrigenfalls alle von dieser wahlberechtigten Person abgegebenen Unterstützungserklärungen von der Vorsitzenden der Wahlkommission als ungültig auszuscheiden sind. Darüber hinaus ist eine Unterstützungserklärung ungültig, wenn die eigenhändige Unterschrift der unterstützenden Person fehlt oder die unterstützende Person nicht über die erforderliche Wahlberechtigung verfügt.

8. Auflegung der Wahlvorschläge

Die zur Wahlhandlung zugelassenen Wahlvorschläge werden ab Dienstag, 22. März 2022 bis Dienstag, 29. März 2022 (Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr und am Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) im Kammeramt der Ärztekammer für Burgenland, 7000 Eisenstadt, Johann Permayerstraße 3, 2. Stock, zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten aufliegen.

9. Verbot der Wahlwerbung am Wahltag

Im Gebäude des Wahllokals sowie im Umkreis von 100 Metern um dieses ist am Wahltag jede Art der Werbung, insbesondere durch Ansprachen an die wählenden Personen, durch Anschlag oder Verteilung von Wahlaufrufen oder durch Anschlag oder Verteilung von Listen mit wahlwerbenden Personen, verboten.

10. Entsendung einer Vertrauensperson

Jede wahlwerbende Gruppe, deren Wahlvorschläge kundgemacht worden sind, kann am Wahltag eine Vertrauensperson aus dem Kreis der Wahlberechtigten in die Wahlkommission entsenden.

Die zustellungsbevollmächtigte Person der wahlwerbenden Gruppe hat die Vertrauensperson bis spätestens Montag, 28. März 2022, 12.00 Uhr, schriftlich der Wahlkommission, p.A. Ärztekammer für Burgenland, 7000 Eisenstadt, Johann Permayerstraße 3, bekannt zu geben.

Jede Vertrauensperson erhält von der Vorsitzenden der Wahlkommission einen Eintrittsschein, der es ihr ermöglicht, bei der Wahlhandlung als Zeugin anwesend zu sein. Die Vertrauensperson darf keinen Einfluss auf die Wahlhandlung nehmen.

11. Veröffentlichung von Kundmachungen im Internet

Diese Wahlkundmachung sowie weitere noch zu veröffentlichende Kundmachungen können auf der Homepage der Ärztekammer für Burgenland unter www.aekbgld.at eingesehen werden.

Eisenstadt, am 14. Jänner 2022

Die Vorsitzende der Wahlkommission

WHR Mag. Christina PHILIPP eh.

Impressum: Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion:

Ärztekammer für Burgenland, Körperschaft des öffentlichen Rechtes, vertreten durch den Präsidenten,
7000 Eisenstadt, Johann Permayerstraße 3, Tel.: 02682/62521. Redakteur: Dr. Michael Schriefl
Besitzverhältnisse: alleiniger Medieninhaber, Verleger: Ärztekammer für Burgenland,
Körperschaft öffentlichen Rechtes, 7000 Eisenstadt, Johann Permayerstraße 3, DVR: 0735710